

Corona-Selbst- und Schnelltests: Bescheinigungen



© Pixabay.com

Bescheinigung im Rahmen der Beschäftigtentestung

Unternehmen in NRW, die Mitarbeitertestungen durchführen, können Bescheinigungen über ein negatives Ergebnis ausstellen. Diese Testnachweise können bei der Inanspruchnahme von Angeboten, die zurzeit nur mit einem bestätigten negativen Schnelltest wahrgenommen werden dürfen (wie z.B. der Besuch eines Einzelhandelsgeschäfts auf Termin), vorgelegt werden. Die IHK führt auch [Webinare](#) durch.

Muster für Testnachweise

Testnachweise können nach dem [Muster](#) des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales durch Arbeitgeber im Rahmen der Beschäftigtentestung erstellt werden. Soweit die Testung nicht durch Beauftragung einer Teststelle erfolgt, die zugleich Leistungserbringer nach der Corona-Testverordnung ist, muss der Arbeitgeber hierzu die Testvornahme oder die Testbeaufsichtigung durch geschultes oder fachkundiges oder konkret zur Begleitung von Selbsttests unterwiesenes Personal sicherstellen. Nur diese Personen dürfen die Testnachweise ausfüllen.

Anzeigepflicht bei der unteren Gesundheitsbehörde

Wichtig: Arbeitgeber, die die Möglichkeit zur Erstellung von Testnachweisen anbieten möchten, haben dies der für den jeweiligen Standort zuständigen unteren Gesundheitsbehörde vor dem Beginn der Erteilung von Testnachweisen anzuzeigen. Hierzu ist das [Kontaktformular](#) zu nutzen.

Anforderung und Bescheinigung

Bei der Durchführung von Selbsttests unter Aufsicht sind bei der Testdurchführung bei mehreren im Raum anwesenden Personen Mindestabstände und Maskenpflicht (außer bei der konkreten Testdurchführung für die sich testende Person) sowie die allgemeinen infektions- und arbeitsschutzrechtlichen Regelungen dringend durchgängig zu beachten. Hierzu sollte ein möglichst großer Abstand in einem geeigneten Raum gewählt und die gemeinsame Verweildauer im Raum auf ein Mindestmaß reduziert werden.

Infos zur aufsichtsführenden Person

Die aufsichtführende Person muss entweder durch eine bauliche Barriere oder einen Abstand von mindestens zwei Metern von der sich testenden Person getrennt sein oder die oben aufgeführte persönliche Schutzausrüstung (FFP-2 Maske und Visier) zur Verfügung gestellt bekommen. Es sind Selbsttests der vom [Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte \(BfArM\)](#) gelisteten Tests zur Eigenanwendung durch Laien entsprechend den Herstellerangaben zu verwenden.

Die Personen, die die Vornahme der Selbsttests beaufsichtigen und das Ergebnis bestätigen, müssen in diese Aufgabe eingewiesen sein. Gegenstand der Einweisung muss die korrekte Anwendung der verwendeten Tests sein, damit die eingewiesenen Personen offensichtlich fehlerhafte Anwendungen erkennen und die Personen, die sich testen, bei der Anwendung durch Hinweise unterstützen können. Zudem muss die Einweisung Grundregeln des Eigenschutzes und den Umgang mit den Testnachweisen sowie die möglichen Rechtsfolgen einer fehlerhaften oder wahrheitswidrigen Bescheinigung umfassen. Die ordnungsgemäße Unterweisung ist vom Arbeitgeber zu dokumentieren.

IHK-Webinare

Um Unternehmen mit Corona-Testungen zu unterstützen, erhalten diese das zur Testdurchführung notwendige Anwenderwissen in unserem Seminar, basierend auf den "Mindestanforderungen an Teststellen zur Anwendung von SARS-CoV-2 PoC-Antigen-Schnelltests, sowie zur Bescheinigung unter Aufsicht durchgeführter Selbsttests gemäß § 6 Absatz 1 Nummer 2 der Coronavirus-Testverordnung vom 8. März 2021 (BAnz AT 09.03.2021 V1)".

In unserem Online-Kurs werden die vor, während und nach der Testung einzuhaltenden hygienischen Verhaltensmaßnahmen vermittelt. In praktischen Übungen wird demonstriert, wie eine richtig durchgeführte Abstrichnahme sowie die Auswertung erfolgt und wie mit Abwehrreaktionen umgegangen werden muss.

Nach einem erfolgreichen Test erhalten die Teilnehmenden eine IHK-Bescheinigung. Laut dieser Bescheinigung ist das Unternehmen berechtigt, den durchgeführten Coronatest für seinen Mitarbeiter zu bescheinigen.

Wir bieten Ihnen unter folgenden Links Termine an (Online):

<https://www.ihk-krefeld.de/de/weiterbildung/weiterbildung.html?vid=T088-SX1221>

<https://www.ihk-krefeld.de/de/weiterbildung/weiterbildung.html?vid=T088-SX1321>

Corona-Test- und Quarantäneverordnung aktualisiert

Arbeitgeber, die Beschäftigte einsetzen, die täglich oder mehrfach wöchentlich von ihrem Wohnort in einem Hochinzidenzgebiet zur Arbeit kommen (also insbesondere aus den Niederlanden), sind verpflichtet, diesen Beschäftigten zweimal wöchentlich einen Schnell- oder Selbsttest anzubieten. Über das Testergebnis ist ein Nachweis auszustellen. Sofern der Test nicht per Schnelltest über ein anerkanntes Testzentrum erfolgt, muss der Arbeitgeber den Selbsttest durch geschultes Personal überwachen lassen und die Beschäftigtentestung über das [Kontaktformular](#) anzeigen. Die Kosten für den Schnell- oder Selbsttest hat der Arbeitgeber zu tragen. Die neue Corona-Test- und Quarantäneverordnung gilt bis zum 19. Mai 2021.

Downloads

- Anforderungen an Teststellen
- Muster_Testbescheinigung_Beschäftigte
- Corona-Test- und Quarantäneverordnung ab dem 21. April 2021

Ansprechpartner

Gregor Werkle

Telefon: +49 2151 635-353

Telefax: +49 2151 635-44353

E-Mail:

Nordwall 39

47798 Krefeld

Dokument-Infos

Webcode: 25926

Ausdrucksdatum: 13.05.2021